



## Fördergrundsätze zur Förderung von Modellprojekten zur Erhaltung des schriftlichen Kulturguts in Deutschland

### 1. Hintergrund

Die Archive und Bibliotheken in Deutschland verfügen über einen reichhaltigen Wissensschatz. Bis heute ist das schriftliche Kulturgut ein unerschöpflicher Quell, der sowohl für Forschung als auch für kulturelle Bildung herausragende Relevanz besitzt. Das schriftliche Kulturerbe Deutschlands stellt ein Fundament der modernen Wissenschafts- und Informationsgesellschaft dar und ist als unersetzliche Ressource zu schützen und zu erhalten. Unabhängig von der Trägerschaft (z. B. Bund, Land, Kommune, Kirche oder Stiftung) ist diese Verantwortung von allen Schriftgut verwahrenden Einrichtungen wahrzunehmen. Die wertvollen Bestände der Archive und Bibliotheken im Original zu sichern, ist von hoher gesamtstaatlicher Bedeutung.

Gegenwärtig sind große Teile des schriftlichen Kulturerbes in Deutschland bedroht, v.a. durch säurehaltiges Papier, schlechte Lagerungsbedingungen und zunehmend auch Umwelteinflüsse. Die Einrichtungen sind insgesamt mit der Aufgabe, die Überlieferung zu erhalten, überfordert: Häufig fehlt es an fachlichem Know-how und finanzieller Ausstattung. Hier soll die Modellprojektförderung der Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts (KEK) entgegenwirken und vor allem über exemplarische Erhaltungsmaßnahmen sowie Kompetenzaufbau den Originalerhalt unterstützen.

### 2. Rechtsgrundlage und Förderziel

- 2.1 Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im Rahmen der hierfür veranschlagten Haushaltsmittel bewilligt. Soweit für eine Maßnahme neben dieser Förderung auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes in Anspruch genommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind.
- 2.2 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über die Anträge erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen.
- 2.3 Mit der KEK-Modellprojektförderung wird das Ziel verfolgt, insbesondere Trägern von Archiven und Bibliotheken Anreize zu geben, Erhaltungsmaßnahmen für Bestände überregionaler Bedeutung zu ergreifen, Fachkompetenzen und Verfahren zu entwickeln und auf diese Weise mit Vorbildfunktion zu wirken. Die Maßnahmen sollen grundsätzlich besonders innovativ, modellhaft oder öffentlichkeitswirksam sein – sei es wegen der Art der Schädigung, wegen der Eigenart des gefährdeten oder geschädigten Schriftguts oder aber auch wegen der besonderen Art der Einrichtung.

### **3. Gegenstand der Förderung**

3.1 Unterstützt werden mit Mitteln der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und der Kulturstiftung der Länder (KSL) für die Ländergemeinschaft deutschlandweit ausgewählte Projekte, die innovativ, modellhaft oder öffentlichkeitswirksam zum Erhalt des schriftlichen Kulturerbes beitragen.

3.2 Förderprojekte sind in folgenden Kategorien möglich:

- Archivbestand
- Bibliotheksbestand
- Fachkompetenz
- Forschung
- Notfallvorsorge
- Öffentlichkeitsarbeit

3.3 Vordringlich sind Einzelobjekte oder Objektgruppen zu behandeln, die einzigartig sind, einem speziellen Sammlungsauftrag unterliegen oder eine überregionale, herausragende (kultur-)historische oder wissenschaftliche Bedeutung haben. Dazu zählen Bestände von hoher Nutzung und hohem multiperspektivischen bzw. komparatistischen Auswertungspotenzial sowie wertvolle unikale Werke und Rara oder Bestandssegmente, die für die Absicherung von Lehre, Forschung und Verwaltung langfristig unverzichtbar sind. Zu förderfähigen Maßnahmen zählen z. B.:

- präventive, konservatorische und restauratorische Maßnahmen
- die Entwicklung von innovativen Restaurierungskonzepten
- die Erforschung neuer Verfahren und Techniken
- konservatorisch-restauratorische Vorbereitungen für Digitalisierungsvorhaben
- die Entwicklung von Schulungskonzepten oder Fortbildungen für Beschäftigte von Kultur-einrichtungen
- Ausbau und Qualifizierung der Notfallvorsorge, vor allem durch die modellhafte Unterstützung von Notfallverbänden
- Veranstaltungen zur Förderung des Problembewusstseins und des fachlichen Austauschs sowie Ausstellungen zum Thema Bestandserhaltung, die der Sensibilisierung der Öffentlichkeit dienen.

3.4 Erhaltende Maßnahmen an Fotobeständen in Archiven und Bibliotheken sind in Ausnahmefällen dann förderfähig, wenn diese Bestände Teil eines Mischbestands sind, der mehrheitlich schriftliches Kulturgut umfasst, und wenn die Fotobestände einen besonderen Charakter im Sinne der unter Ziffer 2.3 genannten Kriterien aufweisen. In diesem Fall können die Maßnahmen Schadenserfassung, Reinigung und Verpackung gefördert werden. Nicht gefördert wird die Erhaltung von grafischen Kunstwerken und Gemälden sowie anderen Werken der bildenden Kunst.

### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Bibliotheken, Archive und vergleichbare Einrichtungen. Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen mit Sitz in Deutschland.

### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

5.1 Förderfähig sind Maßnahmen an Beständen, die öffentlich zugänglich sind und die sich entweder im Eigentum der Kulturgut bewahrenden Einrichtung befinden oder für die der Eigentümer rechtsverbindlich eine dauerhafte fachgerechte Aufbewahrung und öffentliche Zugänglichkeit erklärt.

5.2 Laufende oder bereits abgeschlossene Maßnahmen können nicht gefördert werden. Mit dem beantragten Vorhaben darf daher vor Antragstellung nicht begonnen worden sein. Eine Förderung des Projektes ist nur zulässig, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

5.3 Um die Nachhaltigkeit der Maßnahme zu gewährleisten, sind die anschließende fachgerechte Unterbringung und langfristige Sicherung des zu behandelnden Bestands nachzuweisen. Auch eine

fachliche Begleitung der Maßnahme sowie der fachgerechten Unterbringung und der langfristigen Sicherung muss gewährleistet sein.

- 5.4 Bei Mehrfachüberlieferungen muss die Abstimmung mit anderen verwahrenden Einrichtungen nachgewiesen werden, um kostenintensive Mehrfachbehandlungen gleicher Werke an verschiedenen Stellen zu vermeiden.

## **6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 6.1 Die Bund-Länder-Zuwendung wird ausschließlich im Wege der Projektförderung für einzelne, abgrenzbare Vorhaben gewährt.
- 6.2 Erwartet wird grundsätzlich ein substanzieller Eigenanteil des Antragstellers (Einsatz von Haushaltsmitteln) an der Finanzierung des Modellprojekts. Dieser Eigenanteil kann auch durch Nachweis und Einsatz von Landes- oder weitere Drittmittel erbracht oder ergänzt werden. Fördermittel können grundsätzlich in einer Höhe von bis zu EUR 30.000 pro Jahr pro Projekt beantragt werden. Anträge auf mehrjährige Projekte sind möglich.
- 6.3 Die Zuwendung wird in der Regel in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 6.4 Sind die Antragsteller allgemein oder für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) berechtigt, so müssen die sich daraus ergebenden Vorteile im Finanzierungsplan ausgewiesen werden. Zuwendungsfähig sind in diesem Fall nur die Nettopreise.
- 6.5 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören u.a. Ausgaben für Dienst- und Werkvertragsleistungen und projektbezogene Sachausgaben, z. B. für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien oder Öffentlichkeitsarbeit. Investitionen können nicht anerkannt werden. Ausgaben für Stammpersonal, projektbezogenes Personal, Digitalisierung, Erwerbung, Erschließung, Dauerausstellungen sowie regelmäßig durchzuführende Maßnahmen können nicht gefördert werden.

## **7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 7.1 Die Zuwendungsempfänger haben in geeigneter Weise für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit zu sorgen. Bei der Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Werbemaßnahmen etc.) der Zuwendungsempfänger im Zusammenhang mit den jeweiligen Projekten ist nach der Förderentscheidung folgender Hinweis zu verwenden: „Gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und die Kulturstiftung der Länder“. Bei Veröffentlichungen sind das Förderlogo der BKM und das Logo der KSL an geeigneter Stelle abzudrucken bzw. wiederzugeben.
- 7.2 Die Kultur ist Träger von Identitäten und Werten. Daher bewertet die EU-Kommission große Teile nationaler Kulturförderung nicht als wirtschaftliche Aktivität und damit auch nicht als Beihilfe. Dies trifft gemäß Ziffer 2.6 der Bekanntmachung der Kommission vom 19. Juli 2016 zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01) auf die hier geförderten Maßnahmen, die der Erhaltung des kulturellen Erbes dienen und der Allgemeinheit zugutekommen, zu.

## **8. Verfahren**

- 8.1 Die Förderanträge sind mittels des bereitgestellten Vordrucks einzureichen, der auf der Internetseite [www.kek-spk.de](http://www.kek-spk.de) abgerufen werden kann. Die vollständig ausgefüllten und von einem gesetzlich Zeichnungsberechtigten des Antragstellers handschriftlich unterschriebenen Anträge sind in digitaler Ausfertigung an [kek-foerderlinien@sbb.spk-berlin.de](mailto:kek-foerderlinien@sbb.spk-berlin.de) und in analoger, einfacher Ausfertigung zu richten an:

**Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts (KEK)**

Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz

Unter den Linden 8

10117 Berlin

- 8.2 Dem Antrag sind die im Antragsformular näher bezeichneten Unterlagen beizufügen. Anträge sind bis zum 31. Januar eines Jahres einzureichen. Für den Fall der Durchführung eines weiteren unterjährigen Antragsverfahrens behalten sich die BKM und die KSL vor, die Einreichung von Anträgen zu einer weiteren Antragsfrist zuzulassen.
- 8.3 Die Förderentscheidung erfolgt durch die BKM und die KSL auf Grundlage des Votums des Fachbeirats der KEK. Die Zuwendungsbescheide erlässt die Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK), bei welcher die KEK eingerichtet ist.
- 8.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Fördergrundsätze treten zum 25. November 2021 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2025.